



*Offener Wirtschaftsverband von Klein- und Mittelständigen Unternehmern, Freiberuflern und Selbständigen in Thüringen*  
Geschäftsstelle Bad Salzungen  
Kurhausstr.6  
36433 bad Salzungen

## **Finanzordnung**

### **1. Finanzierung des Vereins**

Der Verein finanziert sich aus Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Erlösen aus eigenen Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.

### **2. Führung der Finanzen**

2.1. Der Schatzmeister ist die finanzführende Stelle des Vereins. Er ist für die ordnungsgemäßen Aufzeichnungen, die Führung der Kasse, die Verwaltung der Bankkonten sowie die Einhaltung der steuerlichen Pflichten des Vereins verantwortlich.

2.2. Der Schatzmeister erstellt für das Kalenderjahr einen ausgeglichenen Haushaltsplan, welchen der Vorstand bestätigt und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorlegt. Kommt es im Geschäftsjahr zu wesentlichen Abweichungen vom Haushaltsplan müssen Mehrausgaben zuerst durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderen Haushaltspositionen gedeckt werden. Dazu hat der Schatzmeister dem Vorstand rechtzeitig geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

2.3. Der Schatzmeister kann bei der Überprüfung, Feststellung oder Bestätigung von die Finanzen betreffenden Sachverhalten oder bei Forderungen des zuständigen Finanzamtes an den Verein externe Fachleute hinzuziehen. Soweit gesetzlich keine andere Regelung existiert beschließt der Vorstand, ob und an wen Aufträge zur steuerlichen Beratung oder zur Wirtschaftsprüfung vergeben werden. Für die Kosten der Erstellung des steuerlichen Jahresabschlusses und der notwendigen Steuererklärungen sind im Haushaltsplan die erforderlichen Mittel einzustellen.

### **3. Beitragsordnung**

3.1. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

3.2. Der Mitgliedsbeitrag entsteht zum Beginn des Kalenderjahres. Er wird durch Beitragsrechnung erhoben und ist vom Mitglied auf ein Konto des Vereins zu überweisen. Aufnahmegebühr und Erstbeitrag sowie ausnahmsweise Beitragsrückstände können zur ordentlichen Mitgliederversammlung bar an den Schatzmeister gezahlt werden. Neumitglieder entrichten im Erstjahr nur einen zeitanteiligen Jahresbeitrag. Gezahlte Beiträge sind nicht rückforderbar.

3.3. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages. Eine Staffelung der Beitragshöhe nach wirtschaftlichen Kriterien ist zulässig. Das Mitglied kann wählen, ob es dem Verein neben dem Mitgliedsbeitrag eine Spende oder einen freiwillig höheren Beitrag zahlen möchte.

3.4. Während eines Beitragsrückstandes von drei Monaten ruht die Mitgliedschaft, sofern nicht der Vorstand wegen eines sozialen Notfalles, z.B. bei längerer Krankheit, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder zeitweiliger Arbeitslosigkeit, eine ausnahmsweise Stundung oder Minderung des Beitrages beschlossen hat.

3.5. Fallen außerplanmäßige Ausgaben an, welche nicht durch Einsparungen im Haushaltsplan oder aus Überschüssen der Vorjahre gedeckt werden können, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage empfehlen.

#### 4. Mittelverwendung

4.1. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Erreichung satzungsgemäßer Ziele und zur Deckung der laufenden Kosten des Vereins verwendet werden.

Verträge mit Kostenauswirkung dürfen nur geschlossen werden, wenn im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die zur Begleichung notwendigen Mittel in der Kasse bzw. auf der Bank vorhanden sind.

4.2. Alle Dauerschuldverhältnisse und Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 250,00 € übersteigen, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Stehen mehrere Einzelausgaben in einem logischen sachlichen Zusammenhang und überschreiten zusammen den Betrag von 250,00 € so ist dazu auch ein Vorstandsbeschluß erforderlich.

4.3. Verfügungen über Geldbeträge jeglicher Höhe bedürfen vor Auszahlung einer die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigenden Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, wobei eine Unterschrift die/der Vorsitzende ( in Vertretung ein/e Stellvertreter/in ) und die zweite Unterschrift der Schatzmeister ( in Vertretung die/der Vorsitzende ) leistet. Dabei darf ein Zahlungsempfänger nicht zugleich die sachliche Richtigkeit der Zahlung oder die Auszahlungsanweisung unterschreiben.

4.4. Abweichend zu 4.3. sind Anweisungen im Online-Banking gegenüber der Bank nur mit alleiniger Unterschrift des Schatzmeisters zulässig, wenn die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit der Einzelanweisung entsprechend 4.3. vorliegt.

#### 4.5. Vergütung für Mitglieder

4.5.1. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.

4.5.2. Mitglieder haben einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen und Auslagen, wenn sie im Auftrag des Vereins handeln, die Aufwendungen wiederkehrend sind oder der Vorstand im Einzelfall der Erstattung zustimmt. Durch die alleinige Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen oder anderen Veranstaltungen von OWUS Thüringen entsteht an sich noch kein Erstattungsanspruch.

#### 5. Rücklagen

Aus den Einnahmeüberschüssen des Vereins werden Rücklagen für die Folgejahre entsprechend der Vorgaben der Abgabenordnung gebildet. Diese sind rentierlich und mündelsicher anzulegen. Weiterhin kann der Vorstand bereits im Haushaltsplan einen Überschuß einplanen. Ein erfolgter Zugriff auf Rücklagen ist im Jahresabschluß gesondert auszuweisen.

## 6. Finanzkontrolle

6.1 Der Schatzmeister informiert den Vorstand zu jeder Vorstandssitzung über den aktuellen Bank- und Kassenbestand und legt halbjährlich oder auf Anforderung Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ab. Soweit nicht gesetzliche Bestimmungen anderes verlangen, erfolgt dies als Einnahme - Überschuß - Rechnung.

6.2. Der Vorstand legt der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr entsprechend § 9 ( 1 / 2.) der Satzung den Jahresabschluß des Vorjahres vor.

6.3. Die nach § 9 (1) der Satzung gewählten Kassenprüfer sind nach vorheriger Anmeldung jederzeit berechtigt, alle Finanzunterlagen des Vereins einzusehen und zu prüfen. Sie legen darüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand einen Prüfbericht vor.

6.4. Jedes Mitglied hat in angemessener Frist und Umfang unabhängig von 6.2. das Recht, vom Schatzmeister Auskunft über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu erhalten.

## 7. Schluß- und Übergangsbestimmungen

Nach Annahme durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 05.09.2008 tritt diese Finanzordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zugleich verlieren die bisherigen Finanz- und Beitragsordnungen ihre Gültigkeit. Für Altmitglieder, welche bereits per 28.09.1999 Mitglied des Vereins waren, wird unbeschadet 3.2. auf eine Nacherhebung der Beiträge bis zum 31.12.2003 verzichtet.